



Themen

Event - Charity-Gala vor Cannes

Familie - Stippvisite an der blauen Küste

Preisspecial

Attraktiver Kombibonus

Musik, Sterne und Champagner: Tanzen Sie an Bord der schönsten Yacht der Welt durch eine rauschende Galanacht vor Cannes. Am nächsten Tag flanieren Sie durch das beliebte St.-Tropez, trinken einen Café au lait am Hafen oder lassen sich entspannt durch die charmanten Gassen treiben. Die Kalksteinfelsen von Korsika läuten die nächsten Erlebnisse fernab des Alltags ein, die sich in Sartène äußerst geschmackvoll zeigen. Eine kurze Reise mit vielen großen Momenten.

Highlights auf dieser Reise

- Charity-Gala an Bord
- Mondänes St.-Tropez*
- Sartène - „die korsischste aller korsischen Städte“


* Diese Arrangements sind nicht im Reisepreis enthalten.
Änderungen vorbehalten.



Datum

Reiseziele

- Do 17.05. Linienflug Deutschland - Nizza
Transfer zur Einschiffung auf die EUROPA
Nizza/Frankreich, 16.00 Uhr Abfahrt
Cannes, 18.00 Uhr Ankunft ⚓
- Fr 18.05. Cannes, 8.00 Uhr Abfahrt ⚓
St.-Tropez, 12.00 - 19.00 Uhr ⚓

Sa 19.05. Bonifacio, 8.00 - 15.00 Uhr 

So 20.05. Nizza/Frankreich, 7.00 Uhr Ankunft
Transfer zum Linienflug nach Deutschland

 = auf Reede

Nizza/Frankreich

An der Côte d'Azur beginnen für Sie drei luxuriöse Tage im Mittelmeer.

Cannes/Frankreich

Vor der Kulisse von Cannes begrüßen wir Sie und viele andere illustre Gäste zu einer exklusiven Veranstaltung: **Feiern Sie mit uns eine rauschende Charity-Gala an Bord der EUROPA.** Ein erlesenes Dinner und ein hochkarätiges Unterhaltungsprogramm funkeln dabei mit den Sternen am Abendhimmel um die Wette. Und bei einer kleinen Tanzpause können Sie mit einem Gläschen Champagner in der Hand auf die Lichter des Boulevard de la Croisette blicken. Eine stimmungsvolle Nacht für den guten Zweck.

St.-Tropez/Frankreich

Dicht an dicht liegen die Yachten im Hafen von St.-Tropez, und **an den Stränden genießt der Jetset den Sommer.** Das ehemalige Fischerdorf zählt seit vielen Jahren zu den beliebtesten Treffpunkten eines bunten Publikums aus aller Welt. Auf einem Spaziergang* zur Zitadelle und dem alten Fischereihafen besuchen Sie auch das Musée de l'Annonciade, das von der **großen Anziehungskraft des charmanten Ortes auf Künstler** zeugt. Paul Signac machte 1892 den Anfang. Ihm folgten viele Vertreter der neuen Malerei, deren Werke heute in einer umgebauten Kapelle zu bewundern sind.

Kinderausflug mit Fotorallye: Wir entdecken die außergewöhnliche Stadt St.-Tropez und schießen dabei jede Menge toller Erinnerungsfotos. Die schönsten Bilder zeigen wir dann in einer Ausstellung.

Bonifacio/Korsika/Frankreich

Es ist ein imposanter Anblick, den das **mittelalterliche Städtchen** Ihnen bei der Anfahrt bietet: Verwegen thront es auf einem 60 m hohen, ausgewaschenen Kalksteinplateau. Mit einer kleinen Bimmelbahn geht es hinauf nach Bonifacio* zur Kirche St. Dominique, den hübschen Plätzen und turmartigen Häusern. Bei einer anschließenden Bootstour* entlang der Küste fahren Sie mitten in eine der vielen Höhlen hinein. Im Inselinnern empfängt Sie das Städtchen **Sartène***. Bummeln Sie durch die schmalen Gassen mit ihren rot gedeckten Granithäusern, und lassen Sie sich in einer Auberge **korsische Spezialitäten** schmecken.

Nizza/Frankreich

Die „Blaue Küste“ verabschiedet Sie zur Heimreise.

* Diese Arrangements sind nicht im Reisepreis enthalten. Die aufgeführten Landaktivitäten sind in Planung. Änderungen vorbehalten.

Kategorie	Suiten-Typ	Preis pro Person in €*
<input type="checkbox"/> 0	Garantie-Zweibett ¹	2.508
<input type="checkbox"/> 1	Suite	3.018
<input type="checkbox"/> 2	Suite	3.078
<input type="checkbox"/> 3	Suite	3.148
<input type="checkbox"/> 1-3	Suite zur Alleinbenutzung	3.678
<input type="checkbox"/> 4	Veranda Suite	3.328
<input type="checkbox"/> 5	Veranda Suite	3.618
<input type="checkbox"/> 4-5	Veranda Suite zur Alleinbenutzung	4.498
<input type="checkbox"/> 6	Veranda Suite	3.728
<input type="checkbox"/> 7	Veranda Suite	3.898
<input type="checkbox"/> 6-7	Veranda Suite zur Alleinbenutzung	4.948
<input type="checkbox"/> 8	Penthouse Deluxe Suite	5.498
<input type="checkbox"/> 9	Penthouse Grand Suite	- auf Anfrage -
<input type="checkbox"/> 10	SPA Suite	4.218

<input type="checkbox"/> 11	Zusatzbett für 3. Person	2.278
	Frühbucherermäßigung bis ²	20.10.2011
	ohne Anreisearrangement	-263
	ohne Abreisearrangement	-205
	Im Reisepreis bereits enthalten (zur Information):	
	Treibstoffanteil seit 16.5.2011	18
	Kerosinanteil Anreise	35
	Erhöhung seit 16.7.2011	+5
	Kerosinanteil Abreise	35
	Erhöhung seit 16.7.2011	+5

Verlängertes Vergnügen: Kombinieren Sie die Reisen EUR1209 und EUR1210, EUR1210 und EUR1211 oder EUR1210 bis EUR1213.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#)

¹ Sie bezahlen lediglich den aufgeführten Garantiepreis zur Doppelnutzung. Die Unterbringung erfolgt je nach Verfügbarkeit in einer Suite der Kategorie 1 - 7. Bei Kombination mehrerer Reisen in einer Garantiesuite ist ein Umzug zwischen den einzelnen Reisen erforderlich. Die Zuteilung einer durchgängigen Suite ist nicht möglich. Ihre genaue Suitennummer erhalten Sie zu Beginn der Reise an Bord (begrenztes Kontingent).

² Bei der Buchung Ihrer Reise bis 210 Tage (ca. sieben Monate) vor Reiseantritt erhalten Sie eine Frühbucherermäßigung von 5% auf den Seepreis (Katalogpreis abzgl. An- und Abreisearrangement und Treibstoffanteil). Erläuterungen zu Kombi-ermäßigung, Frühbucherermäßigung und ggf. Kombibonus finden Sie in der Rubrik [Allgemeine Informationen](#).

* Der Preis schließt die aktuell geltenden Steuern ein.

REISE CONCIERGE: NIZZA

Unser Reise Concierge bringt Ihre Wünsche auf den Weg

Die exklusiv für Sie zusammengestellten Vor- und Nachprogramme zu dieser Reise werden für folgende Häfen angeboten:

[Nizza](#)

HOTEL LANDHAUS WACHTELHOF: 2-TAGES-ARRANGEMENT „ATLANTIK“

Für alle, die bewusst etwas Abstand vom Alltag gewinnen möchten, empfiehlt sich dieses Arrangement: Verlängern Sie Ihren Urlaub, und genießen Sie entweder vor oder nach Ihrer Kreuzfahrt eine erholsame Zeit in Niedersachsen. Zudem besteht die Möglichkeit, den Aufenthalt zu splitten und jeweils eine Nacht vor und nach der Reise in dem exklusiven Hotel zu verbringen.

Das familiengeführte Luxushotel Landhaus Wachtelhof in Rotenburg an der Wümme empfängt Sie mit gelebter Gastfreundschaft und spürbarer Liebe fürs Detail bei Service und Ambiente. Genießen Sie die stilvolle Atmosphäre des Hotels, und entspannen Sie in der großzügigen Wachtelhof-Therme.

Das Arrangement „Atlantik“ schließt die folgenden Leistungen ein

- Willkommenscocktail „Rote Wachtel“ an der Kaminbar
- Zwei Übernachtungen inklusive Frühstück
- An den Abenden wird Ihnen jeweils ein 3-Gänge-Menü à la carte serviert
- Freie Nutzung der Wachtelhof-Therme
- Garagenstellplatz für Ihren Pkw während der gesamten Kreuzfahrt

inklusive einer professionellen Gesamtreinigung

- Transfers vom/zum Wachtelhof zu/von den Häfen Hamburg, Kiel oder Travemünde bzw. den norddeutschen Flughäfen
- Cocktail und Fingerfood bei Ihrer Kreuzfahrtrückkehr zum Abschied im Wachtelhof

Arrangement „Atlantik“

€ 550 pro Person im Doppelzimmer

€ 650 pro Person im Einzelzimmer

Hinweise:

- Keine Buchung über Hapag-Lloyd Kreuzfahrten
- Keine Hapag-Lloyd Reiseleitung
- Offizielle Check-in-Zeit 15.00 Uhr
- Offizielle Check-out-Zeit 12.00 Uhr

Die Reservierung und Bezahlung erfolgt direkt über

Hotel Landhaus Wachtelhof
Gerberstraße 6
27356 Rotenburg/Wümme

Telefon +49 4261 853-0
Telefax +49 4261 853-200

www.wachtelhof.de

Änderungen vorbehalten.

Attraktiver Kombibonus bis zu € 1.500

Bei Kombination der Reisen EUR1209 und EUR1210 sparen Sie € 500, bei Kombination der Reisen EUR1210 und EUR1211 sparen Sie € 300 oder bei Kombination der Reisen EUR1210 bis 1213 sparen Sie € 1.500.

Entdeckungen - Urlaubsspaß an der "Blauen Küste"

Die Strände an der Côte d'Azur, der azurblauen Küste, sind so wunderschön und fein, dass hier sogar berühmte Stars ihren Urlaub verbringen. Schnelle Yachten, so weit wir gucken können, gibt es in den Häfen zu bestaunen. Und ein großes Fest an Bord der EUROPA steht auch noch auf dem Programm. Das werden drei Tage voller Abenteuer und Überraschungen.

Details zu unseren Familien- und Kinderausflügen finden Sie im Reiseverlauf unter dem jeweiligen Hafen.

Die Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH, nachstehend „Hapag-Lloyd“ genannt, führt Reisen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch. Diese Bedingungen gelten nicht für die Beförderung von Tieren sowie für Gegenstände, die aufgrund besonderer Vereinbarung befördert werden. Die Überschriften in diesen Bedingungen sollen ausschließlich die Übersicht erleichtern und in keiner Weise für den Inhalt oder die Auslegung der Klauseln bindend sein.

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden

Mit der Anmeldung bietet der Reisende Hapag-Lloyd den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen und hat die vollständigen Daten des zur Reise genutzten Passdokuments (Manifestdaten) aller Reisenden zu enthalten. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden. Der Anmelder erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden einzustehen. Der Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Reisebestätigung durch Hapag-Lloyd zustande. Gleiches gilt im Falle einer Buchung über das Internet. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. Weicht die Reisebestätigung von Hapag-Lloyd von dem Inhalt der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot von Hapag-Lloyd vor, an das sich Hapag-Lloyd zehn Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden hält und das der Reisende innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Anzahlung bzw. vollständige Zahlung des Reisepreises) annehmen kann. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Hapag-Lloyd nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Hapag-Lloyd hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2. Flugbeförderung

Ist mit der Reise eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 16 b c), die von Hapag-Lloyd auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Flugzeiten der Sonderflüge sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge auf dem Chartersmarkt sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen. Hapag-Lloyd wird den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bzw. der ausführenden Fluggesellschaften aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informieren. Steht bei der Anmeldung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so wird Hapag-Lloyd dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften nennen, sobald Hapag-Lloyd die ausführende Fluggesellschaft kennt, spätestens jedoch mit Versand der vorläufigen Reisedokumente zur gebuchten Reise. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Hapag-Lloyd den Reisenden über den Wechsel informieren. Die „Black List“ der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist, ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/transport/air-ban> einsehbar.

3. Bezahlung

Die Bezahlung des Reisepreises hat per Überweisung direkt an Hapag-Lloyd zu erfolgen. Eine Zahlung an das vermittelnde Reisebüro hat keine schuldbeitreibende Wirkung. Bei Vertragsabschluss, d. h. bei Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung, ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises pro Reisetilnehmer zu leisten. Vor Leistung der Anzahlung erhält der Reisende einen Sicherungsschein (siehe Ziffer 17). Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen ab vier Wochen vor Reisebeginn wird die Gesamtzahlung sofort fällig. Die endgültigen Reisedokumente versendet Hapag-Lloyd nach Erhalt der Restzahlung (frühestens vier Wochen vor Reisebeginn) und Vorliegen der vollständigen Passdaten der von dem Reisenden angemeldeten Reisetilnehmer (Manifestdaten). Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, kann Hapag-Lloyd nach erfolgloser Mahnung mit Nachfristsetzung von dem Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 10 dieser Reisebedingungen verlangen. Dem Reisenden steht das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

4. Reisevorschriften, Reisepapiere

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Hapag-Lloyd oder ihren Beauftragten zu befolgen. Hapag-Lloyd wird Staatsangehörige aus Deutschland, Österreich und der Schweiz über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Staatsangehörige anderer EU-Länder erhalten diese Informationen auf Anfrage. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Reisende hat sich die notwendigen Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse, Online-Reisezugestimmungen wie die ESTA-Genehmigung der USA) selbst zu beschaffen und diese auf Verlangen vorzuweisen. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der genannten Vorschriften, Regeln und Anweisungen erwachsen, gehen zulasten des Reisenden.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass der Reisende deshalb an der Reise gehindert ist, so kann Hapag-Lloyd den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 10 dieser Reisebedingungen belasten. Dem Reisenden steht in diesem Fall das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Reisende haftet gegenüber Hapag-Lloyd für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muss, weil der Reisende die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die Hapag-Lloyd in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

5. Gepäck

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere ist es dem Reisenden nicht gestattet, Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Ziffer 4 Abs. 2 dieser Bedingungen findet entsprechende Anwendung. Gepäck, das insofern verbotene Gegenstände enthält, kann von der (Weiter-)Beförderung ausgeschlossen werden. Der Reisende muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinenummer und dem Abfahrtsdatum etikettieren; anderenfalls ist Hapag-Lloyd für Verlust, Verwechslungen und fehlerhaftes Ein- oder Ausladen mit Ausnahme von Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns nicht verantwortlich.

6. Leistungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, schließt der Reisepreis die Beförderung und Unterbringung des Reisenden und des Gepäcks sowie die Verpflegung an Bord ein. Nicht im Reisepreis enthalten sind Landausflüge und Getränke – sofern in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt – sowie besondere Dienstleistungen (z. B. Wäscherei, Friseur, Mas-

seur). Im Übrigen ergibt sich der Umfang der vertraglichen Leistungen von Hapag-Lloyd aus den Leistungsbeschreibungen, die in dem für die Reise gültigen Prospekt und der Reisebestätigung enthalten sind.

Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Hapag-Lloyd.

7. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages. Der Patient schließt in jedem Fall einen separaten Behandlungsvertrag mit dem Bordarzt ab, allerdings werden die Kosten für die Behandlung infolge eines von Hapag-Lloyd resp. ihren Mitarbeitern verursachten Unfalls, der an Bord bzw. während eines von Hapag-Lloyd veranstalteten Landausflugs geschehen ist, durch Hapag-Lloyd übernommen.

In allen anderen Fällen berechnet der Arzt für seine Inanspruchnahme ein Honorar gemäß der geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

8. Landausflüge

Der Inhalt dieser Reisebedingungen gilt für Landausflüge entsprechend. Auf der EUROPA, COLUMBUS 2 und BREMEN kommt bei ausgesuchten Ausflügen leihweise ein individuelles Audiosystem zum Einsatz. Verlust oder Beschädigung des Gerätes stellt Hapag-Lloyd dem Reisenden mit € 250 in Rechnung. Dem Reisenden steht das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

9. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, wie z. B. wegen Reiseverwarnungen des Auswärtigen Amtes oder der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, und von Hapag-Lloyd nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch Hapag-Lloyd die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Hapag-Lloyd in der Lage ist, eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung Hapag-Lloyd gegenüber geltend zu machen. Hapag-Lloyd wird den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung oder einer zulässigen Reiseabsage informieren. Falls ein Schiff aus von Hapag-Lloyd nicht zu vertretenden Gründen in Quarantäne kommt, hat der Reisende selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist er an Bord und wird er dort verpflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

10. Rücktritt des Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird aus Beweiswecken empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich abzugeben. Die Erklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei Hapag-Lloyd bzw. dem buchenden Reisebüro eingeht. Tritt der Reisende zurück, so wird folgende pauschalierte Entschädigung für getroffene Reisevorkahrungen und Aufwendungen fällig:

bis zum 150. Tag vor Reisebeginn	€ 50 pro Person
vom 149. bis 100. Tag vor Reisebeginn	5 % des Reisepreises (mind. jedoch € 50 pro Person)
vom 99. bis 50. Tag vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
vom 49. bis 22. Tag vor Reisebeginn	25 % des Reisepreises
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
vom 14. Tag bis Reisebeginn	75 % des Reisepreises

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- sowie Reiseabbruchversicherung empfohlen, sofern diese Leistungen nicht bereits in dem gebuchten Reisepaket enthalten sind. Diese Regelung gilt auch bei kombinierten Flug-Schiffs-Reisen sowie bei Rücktritt von eingeschlossenen bzw. zusätzlich gebuchten Zubringerflügen oder sonstigen An- und Abreisearrangements. Soweit Hapag-Lloyd durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden, sind Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Reisepreises fällig. Rücktrittsentgelte sind jeweils sofort fällig. Dem Reisenden steht das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Bei abweichenden Rücktrittsbedingungen der bei Hapag-Lloyd-Programmen beteiligten Reedereien und anderer Leistungsträger oder Hotels gelten deren Rücktrittsbedingungen, sofern darauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

11. Umbuchung, Ersatzreisende

Als Umbuchungen gelten Änderungen des Reisetilnehmers, des Reiseterrains, des Reiseziels, der Beförderung oder der bereits gebuchten Reisepreiswährung. Auf Wunsch des Reisenden nimmt Hapag-Lloyd eine Umbuchung bis zum 150. Tag vor Reisebeginn vor. Hierfür erhebt Hapag-Lloyd ein Bearbeitungsentgelt von € 50 pro Person. Eine Umbuchung ab dem 149. Tag vor Reisebeginn setzt den Rücktritt des Reisenden zu den Bedingungen gemäß Ziffer 10 voraus und bedarf einer nachfolgenden Neuanmeldung.

Der Reisende ist berechtigt, bei einem Rücktritt vom Reisevertrag einen Ersatzreisenden zu benennen. Dieser Ersatzreisende tritt neben ihm in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages mit Hapag-Lloyd ein und haftet neben ihm als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstandenen Mehrkosten. Hapag-Lloyd kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, erhebt Hapag-Lloyd mindestens ein Bearbeitungsentgelt von € 50 pro Person.

Bei Namensberichtigungen an bereits ausgestellten Reisedokumenten (im Gegensatz zu Änderungen des Reisetilnehmers) können anfallende Gebühren an den Reisenden weiterbelastet werden.

12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einen Teil der Reiseleistung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so kann Hapag-Lloyd als Entschädigung statt der unter Ziffer 10 dieser Reisebedingungen für die Stornierung am Abfahrtstag genannten Stornopauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistung verlangen. Bei Berechnung nach der Pauschale steht dem Reisenden das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Rücktritt und Kündigung durch Hapag-Lloyd

Hapag-Lloyd kann in folgenden Fällen vor Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen:

a) bei Zugang der Absage bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn, wenn die in der Reisebeschreibung bzw. dem Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl

nicht erreicht werden kann, wird Hapag-Lloyd unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende die auf den Reisepreis geleistete Zahlung unverzüglich zurück. Erfolgt aus diesem Grund eine Umbuchung auf Wunsch des Reisenden, so entfällt die Bearbeitungsgebühr von € 50 gemäß Ziffer 11.

b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns, ggf. nach Rücksprache mit dem Bordarzt,

- wegen Krankheit, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist
- eine Gefahr für die Gesundheit anderer Passagiere, Besatzungsmitglieder und Mitarbeiter von Hapag-Lloyd darstellt
- unter falschen Angaben gebucht hat
- die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört
- sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist

Wird aus einem unter b) genannten Grund gekündigt bzw. erfolgt insofern ein Rücktritt, so kann der Reisende von der (Weiter-)Reise ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Hapag-Lloyd behält den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die Hapag-Lloyd aus anderweitiger Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet. Eventuell entstehende zusätzliche Kosten für die Rückreise trägt der Reisende.

14. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Hapag-Lloyd als auch der Reisende den Vertrag kündigen. In diesem Falle erhält der Reisende den Reisepreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen zurück. Hapag-Lloyd sorgt für die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, für die Rückreise. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen Hapag-Lloyd und der Reisende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

15. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende gegenüber der Schiffsleitung, einem örtlichen Leistungsträger oder Hapag-Lloyd Abhilfe verlangen. Schiffsleitung und örtliche Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Hapag-Lloyd kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Hapag-Lloyd kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, z.B. eine andere Fluggesellschaft bzw. ein anderes Schiff eingesetzt oder eine andere Route befahren wird. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, für Hapag-Lloyd erkennbarem Grund nicht zumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nur dann nicht ein, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Leistet Hapag-Lloyd innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder wird erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Reisende hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf Leistungen entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

Sofern Hapag-Lloyd einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz verlangen. Wird die Reise durch einen derartigen Umstand vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

16. Haftung von Hapag-Lloyd

A. Allgemeine Haftung

Soweit nicht durch Sonderregelungen gemäß Ziffer 16 B etwas anderes bestimmt ist oder soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Höchsthaftung

Die vertragliche Haftung von Hapag-Lloyd für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von Hapag-Lloyd eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben davon unberührt. **Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.**

b) Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert; sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Ist ein örtlicher Leistungsträger nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder Hapag-Lloyd mitgeteilt werden. Kommt der Reisende durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

c) Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Hapag-Lloyd geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Hapag-Lloyd unter der am Ende dieser Bedingungen angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr, sofern es sich dabei nicht um Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung, oder sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, handelt. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Hapag-Lloyd Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Hapag-Lloyd oder ihr Versicherer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

d) Gesetzliche Ansprüche

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 16 A a) gelten die in diesen Reisebedingungen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Reisenden, gleichgültig ob sie auf den Reisevertrag oder andere Rechtsgrundlagen gestützt sind.

e) Abtretungsverbot

Ohne Zustimmung von Hapag-Lloyd können Reisende gegen Hapag-Lloyd gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

B. Haftungsbeschränkung

a) Allgemeines

Ein Schadensersatzanspruch gegen Hapag-Lloyd ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

b) Haftung bei Schiffsreisen

Sofern Hapag-Lloyd bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderungsberechtigten zukommt, richtet sich die Haftung von Hapag-Lloyd nach den jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Handelsgesetzbuch und Binnenschifffahrtsgesetz).

c) Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer

Soweit Hapag-Lloyd die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, richtet sich die Haftung von Hapag-Lloyd nach dem Luftverkehrsgesetz, EG-Recht, dem Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag oder einer anderen Fassung oder dem Montrealer Übereinkommen, je nachdem welche Bestimmungen Anwendung finden. Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden wird nur übernommen, wenn diese durch Hapag-Lloyd oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden; die oben genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Bei individuellen Linienflügen, die nicht im Reisepreis enthalten sind, ist Hapag-Lloyd lediglich Vermittler. Diese Flüge werden in den Unterlagen als „individuell vermittelter Flug“ dargestellt. In diesem Fall haftet allein das befördernde Unternehmen für die Erbringung der Beförderungsleistung. Es gelten die Geschäftsbedingungen, wie z. B. die Stornokostenregelung, der befördernden Fluggesellschaft.

Im Übrigen finden bei allen angebotenen Flugreisen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung.

d) Wertgegenstände

Für Beschädigung oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z. B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Schmuck oder sonstige Wertsachen) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen außerhalb des Schiffes haftet Hapag-Lloyd nicht, es sei denn, die Schäden bzw. Verluste sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Hapag-Lloyd zurückzuführen. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in den bei Landausflügen oder Transfers eingesetzten Fahrzeugen ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Hapag-Lloyd zur Beschädigung oder zum Verlust geführt hat.

Für Beschädigung oder Verlust von Kabinengepäck haftet Hapag-Lloyd nach den Regeln des Handelsgesetzbuches.

e) Fremdleistungen

Hapag-Lloyd haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Besichtigungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von Hapag-Lloyd sind.

17. Insolvenzschutz

Hapag-Lloyd hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, und die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Der Reisende hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen den Deutschen Reiseversicherungverein VVaG, Vogelweidestraße 5, 81677 München. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Reisebestätigung.

18. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von Hapag-Lloyd wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen gelten.

19. Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise

Wird die Landung oder die Einreise des Reisenden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann Hapag-Lloyd den Reisenden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, die vom Schiff angelauten werden, weiterbefördern und dort landen. Der Reisende muss Hapag-Lloyd ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

20. Havarie-Grosse

Der Reisende ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitgebracht hat, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse (§ 700 HGB). Er hat kein Recht auf Vergütung im Falle einer Havarie-Grosse.

21. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

Hapag-Lloyd ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Hamburg. Der Reisende kann Hapag-Lloyd nur an ihrem Sitz verklagen.

23. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Hapag-Lloyd und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

24. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

25. Änderungsvorbehalt

Die Angaben und Preise in dem für die Reise gültigen Prospekt unterliegen ggf. Änderungen. Maßgeblich ist die Reisebestätigung. Eine Preisanpassung vor Vertragsschluss ist gesetzlich insbesondere zulässig, wenn nach Veröffentlichung des Prospekts aus folgenden Gründen eine Änderung notwendig ist:

- a) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse,
- b) wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

Veranstalter

Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH, Ballindamm 25, 20095 Hamburg, Telefon +49 40 3001-4600, Telefax +49 40 3001-4601